

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einer unteren Ausländerbehörde in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Stuttgart, 03.07.2025

83/2025

1232/2025

R 45068/2025

Gt-Info 0444/2025

Umgang mit jungen Volljährigen („ehemaligen UMA“) nach Beendigung der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Einzelanfragen möchten wir Sie über die Rechtsauffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration (Justizministerium) Baden-Württemberg zum Umgang mit jungen Volljährigen („ehemalige UMA“), die aus der Jugendhilfe entlassen werden und bei denen ein bereits eingeleitetes Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, informieren.

Sofern mit Eintritt der Volljährigkeit keine Jugendhilfe gewährt wird, beziehungsweise die Gewährung von Leistungen für junge Volljährige endet (§ 41 SGB VIII), ergibt sich bei einem **bereits gestellten Asylantrag**, über den das BAMF zu diesem Zeitpunkt jedoch **noch nicht abschließend entschieden hat**, die Notwendigkeit einer (erstmaligen) landesinternen **Verteilung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG)**.

In diesen spezifischen Fällen obliegt es dem Regierungspräsidium Karlsruhe, eine Verteilung der jungen Volljährigen in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter beziehungsweise Bürgermeisterämter der Stadtkreise vorzunehmen.

Um jedoch bereits erzielte Integrationserfolge der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu gefährden, erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe regelhaft eine Zuweisung an die untere Aufnahmebehörde desjenigen Stadt- oder Landkreises, in dem der Heranwachsende bisher jugendhilferechtlich untergebracht, betreut und versorgt wurde (Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts).

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei rechtlich um einen Sonderfall handelt (Entlassung aus jugendhilferechtlicher Zuständigkeit vor Abschluss des bereits angelaufenen Asylverfahrens).

Sofern für einen jungen Volljährigen **kein Asylantrag** gestellt wurde und der volljährig gewordene UMA nicht beabsichtigt, erstmalig **einen Asylantrag zu stellen**, findet das **FlüAG** gemäß geltender Rechtslage **keine Anwendung**.

Es erfolgt demnach keine nachträgliche Einbeziehung in die Flüchtlingsaufnahme und keine landesinterne Verteilung.

In diesen Fällen findet die bisherige Verfahrensweise weiterhin Anwendung, das heißt, nach Beendigung der Jugendhilfe obliegt es den Kommunen, die jungen Volljährigen ordnungsrechtlich unterzubringen und zu versorgen.

In Abstimmung mit dem Justizministerium dürfen wir Ihnen hierzu eine einschlägige, hinsichtlich des Adressaten anonymisierte Stellungnahme zur Verfügung stellen (Anlage).

Wir bitten um Kenntnisnahme – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Benjamin Lachat

gez.:
Tobias Spröhnle

Anlage